

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 194/65

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Klägers, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

Zugestellt am
24. Juni 1968

g e g e n

.....
Beklagte, Revisionsklägerin
und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. Mai 1968 durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	D e m i a n i	und
Bundesrichter	H u n g e r	
Bundessozialrichter	L a e r	und
Bundessozialrichter	H a h n e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Bremen vom 2. Juni 1965 dahin
geändert, daß die Berufung der Beklagten gegen das
Urteil des Sozialgerichts Bremen vom 4. Mai 1964
zurückgewiesen und die Beklagte verurteilt wird,

- 2 -



- 2 -

dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens in vollem Umfange zu erstatten.

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom 2. Juni 1965 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

I

Der am 9. Januar 1901 geborene Kläger beansprucht Gewährung einer Rente von 10 v.H. der Vollrente für die Folgen eines Unfalls vom 13. Juli 1951.

Über diesen Unfall sind bei der Beklagten keine Unterlagen mehr aufzufinden. Aus den Unterlagen, die sie von der Betriebskrankenkasse der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, beigezogen hat, ergibt sich folgendes. Der Kläger war damals als Sprenger bei der Norddeutschen Hütten-AG beschäftigt. Bei Sprengarbeiten wollte er einem herunterrollenden Schlackenbrocken ausweichen. Dabei stolperte er und schlug mit dem linken Ellenbogen auf ein Kleingleis. Im Verbandsbuch der Hütte ist eingetragen, daß der Kläger am 13. Juli eine Hautabschürfung am linken Unterarm erlitten hatte und mit Lebertransalbe behandelt worden ist. Am 23. Juli 1951 ist er wegen einer Entzündung des linken Ellenbogens in der Unfallstation gewesen. Er hat an diesem Tage den Durchgangsarzt Dr. S. aufgesucht und bei diesem angegeben, er habe zunächst die Arbeit

- 3 -



- 3 -

nicht eingestellt; seit dem 22. Juli bestehe aber eine Entzündung des linken Armes, den er kaum noch bewegen könne. Die Diagnose des Durchgangsarztes lautete: eiterige Schleimbeutelentzündung mit beginnender Abszessbildung am linken Ellenbogengelenk nach infizierter Wunde. Der Durchgangsarzt hat den Kläger in berufsgenossenschaftliche Behandlung genommen. Aus einem Zwischenbericht (Dr. D. vom 30. Juli 1951) ergibt sich, daß durch Schienenlagerung und feuchte Verbände eine vorübergehende Besserung erreicht werden konnte, nunmehr aber wegen Wiederaufflackerns der Entzündungserscheinung eine lange Incision des Schleimbeutels durchgeführt wurde. Nach den Unterlagen der Betriebskrankenkasse ist der Kläger vom 23. Juli bis zum 29. August 1951 arbeitsunfähig gewesen und hat Krankengeld erhalten.

Im Jahre 1961 arbeitete der Kläger im Eisenbahnbetrieb der Klöckner-Werke AG, Hütte Bremen, als Wagenschlosser und wurde gelegentlich auf Grund seiner Kenntnisse als Sprengmeister zu Sprengarbeiten an den Siemens-Martin-Öfen herangezogen. Bei einer solchen Arbeit explodierte am 1. Dezember 1961 eine Sprengkapsel, die Verletzungen waren so schwer, daß der rechte Unterarm im unteren Drittel abgenommen werden mußte. Der Kläger bezieht für die Folgen dieses Unfalls von der Beklagten eine Rente in Höhe von 60 v.H. der Vollrente, vom 1. Oktober 1963 an als Dauerrente.

Am 3. Mai 1962 suchte der Kläger die Dienststelle der Beklagten in Bremen auf, um eine Instandsetzung der Arbeitsklaue seines Kunstarmes und eine Berichtigung einer Bescheidabrechnung zu beantragen. Bei dieser Gelegenheit machte er gleichzeitig Ansprüche auf Entschädigung für die Folgen des Unfalls vom 12. Juli 1951

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

geltend. Die Beklagte zog die erwähnten Unterlagen bei und beauftragte Prof. Dr. S. (Institut für Unfallchirurgie, Bremen) mit der Erstattung eines Gutachtens. In dem Gutachten (vom 26.9.1962) ist ausgeführt: Es handele sich um eine Osteochondrosis deformans des linken Ellenbogengelenks. Es bestünden starke Knochenauswüchse und auch ein freier Körper. Das Gelenkinnere sei deutlich verengt. Diese Osteochondrose hänge mit der Schleimbeutelentzündung von 1951 nicht zusammen. Wenn der Kläger angebe, daß sich damals ein Knochenstück abgestoßen habe, so könnte dies nur von der Ellenspitze sein, wofür das Röntgenbild im gewissen Sinne spreche. Die Osteochondrose mit freier Gelenkkörperbildung hänge mit dem damaligen Prozeß nicht zusammen. Es habe sich auch damals nicht, wie das in einem (aus Anlaß des Unfalls vom 1. Dezember 1961) erstatteten Gutachten des berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg-Lohbrügge ausgeführt sei, um eine Ellenbogenfortsatzfraktur gehandelt, sondern um eine Abszessbildung, die langsam geheilt sei. Diese Eiterung habe aber das Ellenbogengelenk selbst nicht ergriffen. Selbst wenn es sich um eine Fraktur gehandelt hätte, hätte sie die jetzt bestehenden Gelenkverunstaltungen nicht verursachen können.

Unter Bezugnahme auf dieses Gutachten lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 27. November 1962 den Anspruch auf Gewährung einer Rente für die Folgen des Unfalls vom 12. Juli 1951 mit der Begründung ab, daß der Unfall eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) über die 13. Woche hinaus nicht hinterlassen habe und die jetzt bestehenden Beschwerden auf eine unfallunabhängige aus innerer Ursache entstandene Erkrankung zurückzuführen seien.

- 5 -



- 5 -

In dem Verfahren über die Klage gegen diesen Bescheid hat das Sozialgericht (SG) Bremen einen Bericht des Unfallkrankenhauses Lohbrügge vom 25. Juni 1963 (Primararzt Dr. S. [REDACTED], Stationsarzt Dr. B. [REDACTED]) über die Behandlung aus Anlaß des Unfalls vom 1. Dezember 1961 beigezogen, in dem ausgeführt ist, daß die Funktionsbehinderung im linken Ellenbogengelenk auf eine Fraktur des Olecranon aus dem Jahre 1951 zurückzuführen sei. Außerdem hat das SG Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. B. [REDACTED] (v. 19.9.1963) und des Facharztes für Röntgenologie Dr. S. [REDACTED] (v. 23.9.1963) beigezogen. Dr. B. [REDACTED] kommt zu folgendem Ergebnis: Es bestehe eine stark vermehrte Arthrosis deformans des linken Ellenbogengelenks mit Schädigung des Gelenkknorpels, mit Weichteilverkalkungen und Bewegungseinschränkung. Der Kläger habe am 12. Juli 1961 eine starke Prellung des linken Ellenbogengelenks erlitten. Ob ein Knochenabbruch der linken Ellenbogenspitze vorgelegen habe, könne mit Sicherheit nicht mehr nachgewiesen werden. Die Unfallfolgen hätten aber zu einer Vereiterung des Schleimbeutels über der Ellenbogenspitze geführt. Die Arbeitsunfähigkeit vom 23. Juli bis 29. August 1951 spreche für eine erhebliche Verletzung. Auch die vergleichende Röntgenaufnahmen beider Ellenbogengelenke sprächen mehr für eine Verletzungsfolge als für eine schicksalsbedingte Krankheit im Sinne einer Osteochondritis dissecans. Die Röntgenuntersuchung der übrigen großen Gelenke zeige überall eine leichte Arthrosis deformans. Eine solche wäre ohne den Unfall auch am linken Ellenbogengelenk zu erwarten. Sie würde aber ebensowenig Beschwerden machen wie die Arthrosis deformans am rechten Ellenbogengelenk. Durch den Unfall sei die Arthrosis deformans links erheblich verstärkt worden. Hätte der Verletzte nicht den rechten Unterarm verloren, würden die Beschwerden links wesentlich geringer sein. Heute werde der linke Arm in vermehrtem

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Maße beansprucht. Bei der Beurteilung der Folgen des Unfalls vom 12. Juli 1951 könne ein "Vorschaden" aber nicht berücksichtigt werden, da der Verlust des rechten Unterarmes erst 1961 eingetreten sei. Die MdE auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sei durch die Folgen des Unfalles vom 12. Juli 1951 seit dem 1. Dezember 1961 um 10 v.H. herabgesetzt. Damit seien nur die durch den Unfall hervorgerufenen Veränderungen des linken Ellenbogengelenkes bewertet wie im Sinne der Verschlimmerung eines Leidens.

Dr. S. führt zu dem Röntgenbefund am linken Ellenbogengelenk aus: Es bestehe eine starke Arthrosis deformans mit deutlicher Schädigung des Gelenkknorpels und kein sicherer Anhalt für eine alte Osteochondrose oder eine alte Olecranonfraktur. Die Knochenwulstbildung am vorderen Rande der Humeruscondylen mit benachbarter Weichteilverkalkung dürfte auf ein altes Trauma zurückzuführen sein. Der Befund spreche gegen ein Corpus liberum. Die Beklagte hat eine Äußerung des Prof. Dr. S. (vom 24. Februar 1964) eingebracht, in dem dieser an der Auffassung festhält, daß es sich um eine typische Osteochondrose handle, die nicht oder höchst selten Unfallfolge sei. Die Eiterung habe das Ellenbogengelenk nicht betroffen. Entgegen der Auffassung von Dr. B. habe es sich nur um eine leichte Prellung gehandelt, so daß die Arbeit nicht eingestellt worden sei. Erst 10 Tage später sei eine Schleimbeutelentzündung aufgetreten. Hinsichtlich des Röntgenbefundes bestehen keine erheblichen Unterschiede zwischen beiden Ellenbogengelenken. Der Unfall sei keine wesentliche Ursache, da das Unfallereignis nicht erheblich gewesen sei und die Anlage zur Osteochondrose groß.

- 7 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Durch Urteil vom 4. Mai 1964 hat das SG den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger mit Wirkung vom 2. Dezember 1961 aus Anlaß des Unfalls vom 13. Juli 1951 die Unfallrente in Höhe von 10 v.H. der Vollrente zu gewähren.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung beim Landessozialgericht (LSG) Bremen eingelegt. Sie hat ein Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. S. vom 20. Juli 1964 und eine Ergänzung hierzu vom 4. August 1964 eingereicht. Dr. S. führt aus, das Ereignis vom 13. Juli 1951, daß er nicht als erheblich ansehe, und die eiterige Schleimbeutelentzündung, die sich außerhalb des Gelenkes abgespielt habe, seien keine wesentlichen Ursachen für den jetzigen Befund am linken Ellenbogengelenk. Es sei auch nicht wahrscheinlich, daß die Schleimbeutelentzündung eine wesentliche Verschlimmerung der Arthrosis deformans hervorgerufen habe. Dieser Befund sei nur eine Teilerscheinung der allgemeinen Arthrosis deformans dieses Gelenkes.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 2. Juli 1965 hat die Beklagte den Einwand der Fristversäumnis nach § 1546 der Reichsversicherungsordnung (-RVO- in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsneuregelungsgesetzes -UVNG- RVO a.F.) erhoben. Sie hat Abweisung der Klage beantragt. Der Kläger hat beantragt, die Berufung der Beklagten zurückzuweisen.

Durch Urteil vom 2. Juni 1965 hat das LSG auf die Berufung der Beklagten das Urteil des SG dahin geändert, daß die Beklagte verurteilt wird, dem Kläger aus Anlaß des Unfalls vom 13. Juli 1951 ab 1. Juli 1963 die Unfallrente in Höhe von 10 v.H. der Vollrente zu gewähren.

- 8 -



- 8 -

und dem Kläger 3/4 der im Verfahren vor dem SG und dem LSG erwachsenen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Hinsichtlich des Einwandes der Versäumung der Anmeldefrist hat das LSG u.a. ausgeführt, es könne dem Kläger nicht widerlegt werden, daß sich erst vom Zeitpunkt der Beendigung der Arbeitsunfähigkeit durch die Folgen des Unfalls vom 1. Dezember 1961 die Folgen des Unfalls vom 13. Juli 1951 in erhöhtem Maße bemerkbar gemacht hätten und sich bei ihm erst dann die Erkenntnis durchgesetzt habe, daß die Verschlimmerung der Bewegungseinschränkung im linken Ellenbogengelenk eine Folge des Unfalls vom 13. Juli 1951 sei. Die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs sei deshalb rechtzeitig erfolgt.

Im übrigen ist das LSG auf Grund einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Auffassungen der verschiedenen Sachverständigen auf Grund des Gutachtens des Dr. B. und des Röntgenfacharztes Dr. S. zu der Feststellung gelangt, daß die Knochenwulstbildung und die Weichteilverkalkung in der linken Ellenbeuge nebst Bewegungseinschränkung des Ellenbogengelenks im Sinne der Verschlimmerung wahrscheinlich Folgen des Unfalls vom 13. Juli 1951 seien und diese jedenfalls seit dem Unfall vom 1. Dezember 1961 eine MdE von 10 v.H. bedingten. Weiterhin hat das LSG ausgeführt: Diese MdE von 10 v.H. berechtige auch zum Bezuge einer Rente aus Anlaß des Unfalls vom 13. Juli 1951, denn die wichtigste Neuregelung des § 581 Abs. 3 RVO i.d.F. des UVNG gegenüber § 559 a Abs. 3 RVO a.F. liege darin, daß jetzt auch der bisher nur stützende alte Unfall entschädigt werde, wenn er zu einer MdE von wenigstens 10 v.H. geführt habe.

- 9 -



- 9 -

Das SG habe daher dem Kläger zu Recht die Unfallrente in Höhe von 10 v.H. der Vollrente zugesprochen. Die "kleine Rente" sei grundsätzlich von dem Tage an zu zahlen, an dem durch das Hinzutreten der MdE aus dem anderen Unfall die Hundertsätze der MdE aus den Unfällen zusammen die Zahl Zwanzig erreichten. Als Zeitpunkt des Zahlungsbeginns käme danach der 1. Dezember 1961 in Frage. Da aber § 581 Abs. 3 RVO erst mit dem 1. Juli 1963 in Kraft getreten sei, stehe dem Kläger ein Rentenanspruch aus Anlaß des Unfalls vom 13. Juli 1951 erst vom 1. Juli 1963 an zu.

Das Urteil des LSG ist dem Kläger am 3., der Beklagten am 4. August 1965 zugestellt worden. Der Kläger hat dagegen am 24. August 1965 Revision eingelegt, die Beklagte am 31. August 1965. Die Frist zur Begründung der Revision ist für den Kläger bis zum 3. November 1965, für den Beklagten bis zum 4. November 1965 verlängert worden. Der Kläger hat die Revision am 14. Oktober 1965 begründet, die Beklagte am 28. September 1965.

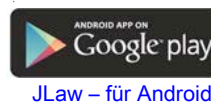
Der Kläger beantragt,
unter Aufhebung des Urteils des LSG die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG Bremen vom 4. Mai 1964 als unbegründet zurückzuweisen und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger die im gesamten Verfahren erwachsenen außergerichtlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,
unter Aufhebung der Urteile des SG und des LSG die Klage abzuweisen,
hilfsweise
das Urteil des LSG aufzuheben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Beide Beteiligten beantragen,
die Revision des Gegners zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich damit einverstanden erklärt,
daß der Senat ohne mündliche Verhandlung durch Urteil
entscheidet (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes
-SGG-).

II

Die Revisionen des Klägers und der Beklagten - durch
Zulassung statthaft - sind in der gesetzlichen Form und
Frist eingelegt und begründet worden und somit zulässig,
jedoch hatte nur die Revision des Klägers Erfolg.

Die Revision der Beklagten wendet sich in erster Linie
dagegen, daß das LSG entgegen dem in der mündlichen Ver-
handlung am 2. Juni 1965 von der Beklagten unter Bezug-
nahme auf § 1546 der RVO (i.d.F. vor dem Inkrafttreten
des UVNG - RVO a.F. -) erhobenen Einwand die Anmeldung
des Anspruchs auf Entschädigung für die Folgen des Un-
falls vom 13. Juli 1951 im Mai 1962 als rechtzeitig ange-
sehen hat. Es bedarf jedoch keiner Prüfung, ob die Ein-
wendungen der Beklagten gegen die Auslegung des § 1547
RVO a.F. durch das LSG zutreffen und welche Bedeutung es
für die Anwendung des § 1547 RVO a.F. hat, wenn ein An-
spruch auf Zahlung einer Rente erst nach Eintritt eines
"stützenden" weiteren Unfalls mit Erfolg geltend gemacht
werden kann. Wie das LSG auf Grund des noch vorhandenen
Untersuchungsberichtes des als Durchgangsarzt tätigen
Dr. S. vom 23. Juli 1951 - für das Revisionsgericht

- 11 -



- 11 -

bindend (§ 163 SGG) - festgestellt hat, ist an diesem Tage vom Durchgangsarzt ein berufsgenossenschaftliches Heilverfahren eingeleitet worden, dessen Dauer auf "mehrere Wochen" geschätzt wurde. Da die Beklagte selbst nicht behauptet, daß sie dieser Maßnahme widersprochen und etwa den Zusammenhang zwischen den zu behandelnden Gesundheitsstörungen am linken Ellenbogen und dem Unfallereignis vom 13. Juli 1951 in Zweifel gezogen habe, ist diese Gewährung der berufsgenossenschaftlichen Krankenbehandlung rechtlich als eine Feststellung der Unfallentschädigung im Sinne des § 1546 RVO a.F. zu werten, so daß zur Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs keine ausdrückliche Anspruchsanmeldung mehr erforderlich war. Im einzelnen wird hierzu auf das Urteil des erkennenden Senats vom 29. Mai 1964 - 2 RU 130/60 (SozR Nr. 6 zu RVO § 1546 a.F.) Bezug genommen.

In tatsächlicher Beziehung beruht das Urteil des LSG auf der mit einer rechtlichen Wertung verbundenen "Feststellung", daß die Knochenwulstbildung und die Weichteilverkalkung in der linken Ellenbeuge nebst Bewegungseinschränkung des Ellenbogengelenks im Sinne der Verschlimmerung wahrscheinlich Folgen des Unfalls vom 13. Juli 1961 sind.

Diese Feststellung greift die Revision der Beklagten mit ausführlicher Begründung an. Sie ist der Auffassung, das LSG hätte sich mit den Widersprüchen zwischen dem im Feststellungsverfahren erstatteten Gutachten des Prof. Dr. S. vom 26. September 1962, seiner von der Beklagten eingereichten ergänzenden Äußerung vom 24. Februar 1964 und den gleichfalls von der Beklagten eingereichten Gutachten des Facharztes für Chirurgie Dr. S. vom 20. Juli und 4. August 1964 einerseits

- 12 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 12 -

und den vom SG beigezogenen Gutachten der Sachverständigen Facharzt für Chirurgie Dr. B. vom 19. September 1963 und Facharzt für Röntgenologie Dr. S. vom 23. September 1963 andererseits nicht ohne eine ergänzende Befragung des Sachverständigen Dr. B. oder ein weiteres Gutachten aus eigener Sachkunde auseinandersetzen dürfen. Diese Rügen, die sich gegen die Würdigung der Beweise durch das LSG richten, sind jedoch nicht ausreichend, um schlüssig darzutun, daß das LSG bei seiner Beweismwürdigung die Pflicht zur Berücksichtigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens verletzt oder die gesetzlichen Grenzen des Rechts der freien richterlichen Überzeugungs- bildung überschritten hätte (§ 128 SGG). Das LSG hat sich eingehend mit den verschiedenen Auffassungen der ärztlichen Sachverständigen auseinandergesetzt und insbesondere auch die Einwendungen gegen die Auffassung des Dr. B. nicht übergangen, daß aus der Dauer der erst am 23. Juli 1951 beginnenden Arbeits- unfähigkeit bis zum 29. August 1951 auf eine erheb- liche Verletzung geschlossen werden könnte. Es ist unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die auch dem Gutachten des Dr. B. zugrunde liegenden Deutung der Röntgenaufnahme durch Dr. S. zu dem Ergeb- nis gelangt, daß trotz der bestehenden Zweifel die gegenüber den Verhältnissen im rechten Ellenbogen stärkere Ausbildung der Veränderungen im linken Ellenbogengelenk als durch Auswirkungen des Unfall- ereignisses und seiner Folgen verursacht anzusehen sei. Diese ursächliche Verknüpfung zwischen dem Un- fallereignis und den Gesundheitsstörungen im linken Ellenbogengelenk hat das LSG mit Recht als wesent- lich gewertet.

- 13 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 13 -

Die Rügen der Revision sind nicht ausreichend, die Bindung des Revisionsgerichts an die der - rechtlich nicht zu beanstandenden - Wertung zugrunde liegenden Feststellungen zu beseitigen.

Auch die Rügen der Revision der Beklagten gegen die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10 v.H. sind nicht begründet (vgl. hierzu BSG 4, 147). Insbesondere trifft die Auffassung der Revision der Beklagten nicht zu, das LSG habe bei der Schätzung - rechtlich unzutreffend - berücksichtigt, daß die Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des linken Armes sich seit dem Verlust des rechten Unterarmes stärker auswirke (vgl. hierzu BSG 17, 99, 114; 19, 201 und das Urteil des erkennenden Senats vom 21. September 1967 - 2 RU 65/66, BSG 27, 142 = SozR Nr. 4 zu RVO § 622). Das LSG hat zwar ausgeführt, daß der Kläger die Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit des linken Armes bis zum Unfall vom 1. Dezember 1961 zu einem wesentlichen Teil durch verstärkten Gebrauch des rechten Armes habe ausgleichen können; diese Ausführungen beziehen sich jedoch auf den Einwand, daß der Kläger selbst vorher keine Veranlassung gesehen habe, eine Entschädigung für die durch den Unfall vom 13. Juli 1951 verursachten MdE zu beanspruchen. Sie lassen nicht darauf schließen, daß das LSG - rechtlich unrichtig - den nachträglichen Ausfall dieser Ausgleichsmöglichkeit durch den Unfall vom 1. Dezember 1961 bei seiner Schätzung mit berücksichtigt hätte und ohne eine solche rechtlich fehlerhafte Berücksichtigung der durch den Unfall vom 1. Dezember 1961 bewirkten Veränderungen zu dem Ergebnis gelangt wäre, die durch die Folgen des Unfalls vom 13. Juli 1951 verursachte MdE des Klägers liege unterhalb der Grenze für die wirtschaftliche Meßbarkeit von 10 v.H.. Einer solchen Auslegung der Ausführungen des LSG steht

- 14 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

insbesondere auch entgegen, daß in dem Gutachten des Sachverständigen Dr. B. vom 19. September 1963 ausdrücklich ausgeführt ist, ein "Vorschaden" könne nicht berücksichtigt werden, da der Verlust des rechten Unterarmes erst im Jahre 1961 eingetreten sei, die vorgeschlagene Schätzung der MdE von 10 v.H. berücksichtige nur die durch den Unfall vom 13. Juli 1951 hervorgerufenen Veränderungen des linken Ellenbogengelenks im Sinne der Verschlimmerung. Daß, wie bereits im Gutachtenauftrag des SG an Dr. B. vom 9. Juli 1963, auch in den Ausführungen des LSG auf den seit 1. Dezember 1961 bestehenden Grad der MdE abgestellt ist, beruht gleichfalls nicht auf der im Tatsächlichen liegenden Erwägung, daß seitdem die Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes des Klägers gleichfalls herabgesetzt ist, sondern auf dem rechtlichen Gesichtspunkt, daß zeitigstens von diesem Zeitpunkt an auch eine unter 20 v.H. liegende MdE durch die Folgen des Unfalls vom 13. Juli 1951 einen Anspruch auf Zahlung einer Rente begründen kann.

Hiernach ist das Revisionsgericht an die tatsächlichen Feststellungen gebunden, aus denen das LSG ohne Rechtsirrtum den Schluß gezogen hat, daß die Auswirkungen des Unfalls vom 13. Juli 1951 eine rechtlich wesentliche Teilursache der am linken Ellenbogen des Klägers bestehenden Gesundheitsstörungen sind, sowie an die Schätzung der hierdurch bedingten MdE auf 10 v.H.

Dagegen rügt die Revision des Klägers mit Recht, daß das LSG das Urteil des SG geändert und dem Kläger die Rente von 10 v.H. der Vollrente für die Folgen des Unfalls vom 13. Juli 1951 erst vom 1. Juli 1963 an zugesprochen hat. Das LSG stimmt mit dem SG darin überein, daß seit dem Unfall vom 1. Dezember 1961 die

- 15 -



- 15 -

Voraussetzung gegeben ist, daß die Erwerbsfähigkeit des Klägers auch infolge eines "anderen" Unfalles in einem solchen Umfange gemindert ist, daß die Hundertsätze der durch die beiden Unfälle vom 13. Juli 1951 und 1. Dezember 1961 verursachten Minderungen die Zahl Zwanzig (vgl. § 559a Abs. 3 RVO a.F.) erreichen. Die Entscheidung des LSG beruht auf der Rechtsauffassung, daß erst durch das Inkrafttreten des § 581 Abs. 3 RVO (i.d.F. des UVNG) auch für die "bisher nur stützenden" Folgen des "alten" Unfalls eine Rente zu gewähren sei, wenn sie eine MdE um wenigstens 10 v.H. zur Folge haben. Diese Auslegung des § 559 a Abs. 3 RVO a.F. stimmt mit der grundsätzlichen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes Nr. 5286 (AN 1939, 190, Leitsätze 6 u. 7) überein. Der erkennende Senat hat jedoch im Urteil vom 5. April 1960 (BSG 12, 58) mit ausführlicher Begründung seine Auffassung dargelegt, daß diese Auslegung, die im Schrifttum und in der Rechtsprechung zunehmend Widerspruch gefunden hatte, weder nach dem Wortlaut noch nach der Entstehungsgeschichte zutrifft. Wenn ein Unfall, wie im vorliegenden Fall, eine MdE von nur 10 v.H. hinterlassen hat, jedoch ein späterer Unfall eine weitere MdE zur Folge hat, deren Hundertsatz so hoch ist, daß nunmehr die beiden Hundertsätze die Zahl zwanzig erreichen, dann ist dieser spätere Unfall nach der Auffassung des erkennenden Senats ein "anderer Unfall" im Sinne des § 559 a Abs. 3 Satz 1 RVO a.F. Infolgedessen ist von diesem Zeitpunkt an auch für den früheren Unfall die Rente von 10 v.H. der Vollrente zu zahlen. § 581 Abs. 3 Satz 1 RVO (i.d.F. des UVNG) hat insoweit entgegen der Auffassung des LSG die Rechtslage nicht verändert, sondern nur die bereits vorher bestehende Rechtslage verdeutlichend bestätigt.

Das SG hat somit die Beklagte ohne Rechtsirrtum verurteilt, die Rente von 10 v.H. der Vollrente für die Folgen des Unfalls vom 13. Juli 1961 vom Zeitpunkt des Unfalls vom 1. Dezember 1961 an zu gewähren.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 16 -

Der Senat hat deshalb entsprechend dem Revisionsantrag des Klägers das Urteil des LSG dahin geändert, daß die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des SG zurückgewiesen wird. Außerdem war der Ausspruch über die außergerichtlichen Kosten entsprechend dem vollen Erfolg des Klageantrags zu ändern.

Die Revision der Beklagten war als unbegründet zurückzuweisen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens ergeht auf Grund von § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)